

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Bayreuth für das Kalenderjahr 2023

Im Einvernehmen der Vorsitzenden und des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter (§ 29 Abs. 2 ArbGG) werden die richterlichen Dienstgeschäfte des Arbeitsgerichts Bayreuth ab 01.01.2023 nach folgender Regelung verteilt:

I. Kammerbesetzung

1. Allgemein

Kammer 1:

Kammer Hof und Bayreuth

Die Kammer 1 Hof war ab 01.01.2016 von Neueingängen in Hof freigestellt. Ab dem 01.01.2021 wurde sie wieder in den Turnus aufgenommen.

Vorsitzende: RiArbG Schöne

Vertreter der Kammer 1 Hof (in dieser Reihenfolge):

1. N.N.
2. RiArbG Knarr
3. DirArbG Nützel
4. RiArbG Zinsmeister

Vertreter der Kammer 1 Bayreuth (in dieser Reihenfolge):

1. RiArbG Zinsmeister
2. N.N.
3. DirArbG Nützel
4. RiArbG Knarr

Kammer 2:

Kammer Hof und Bayreuth

Die Kammer 2 Bayreuth wurde ab 01.01.2021 von Neueingängen in Bayreuth freigestellt.

Vorsitzender: DirArbG Nützel

Vertreter (in dieser Reihenfolge):

1. RiArbG Knarr
2. RiArbG Schöne
3. N.N.
4. RiArbG Zinsmeister

Kammer 3:

Kammer Hof und Bayreuth

Die Kammer 3 Hof wurde ab 01.01.2021 von Neueingängen in Hof freigestellt.

Vorsitzender: N.N.

Vertreter (in dieser Reihenfolge):

1. RiArbG Schöne
2. DirArbG Nützel
3. RiArbG Knarr
4. RiArbG Zinsmeister

Kammer 4:**Kammer Hof und Bayreuth****Vorsitzender:** RiArbG Knarr**Vertreter der Kammer 4 Hof** (in dieser Reihenfolge):

1. DirArbG Nützel
2. RiArbG Zinsmeister
3. RiArbG Schöne
4. N.N.

Vertreter der Kammer 4 Bayreuth (in dieser Reihenfolge):

1. DirArbG Nützel
2. N.N.
3. RiArbG Zinsmeister
4. RiArbG Schöne

Kammer 5:**Kammer Bayreuth****Vorsitzender:** RiArbG Zinsmeister**Vertreter** (in dieser Reihenfolge):

1. N.N.
2. RiArbG Knarr
3. RiArbG Schöne
4. DirArbG Nützel

II. Entscheidungen über die Ablehnung eines Kammervorsitzenden

Ist über die Ablehnung eines Kammervorsitzenden (Selbstablehnung und Ablehnung durch Parteien) zu entscheiden, ergeht die Entscheidung durch den zweiten in der Reihenfolge genannten Vertreter. Ist dieser verhindert, entscheidet der nächste in der Vertretungsreihenfolge genannte Vertreter.

III. Verteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern

A

Urteilsverfahren

1. Die für die **Kammern Hof** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusgemäß den Kammern **1, 2 und 4** zugeteilt. Die Rechtsstreitigkeiten werden dabei arbeitstäglich in folgender Weise verteilt: die Verfahren werden in Anwendung des anliegenden Schemas vertikal, Spalte für Spalte und mit der Kammer 1 beginnend, auf die einzelnen Kammern aufgeteilt. Hierbei erhält die Kammer 1, wie aus diesem Schema ersichtlich, 5 von 20 Verfahren, die Kammer 2 7 von 20 Verfahren und die Kammer 4 8 von 20 Verfahren.

Hinzu kommen die den jeweiligen Kammern nach Ziffer III. C 2 bis 7 zufallenden Sachen.

2. Die für die **Kammern Bayreuth** eingehenden Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusgemäß den Kammern **1, 3, 4 und 5** zugeteilt. Die Rechtsstreitigkeiten werden dabei arbeitstäglich in folgender Weise verteilt: die Verfahren werden in Anwendung des anliegenden Schemas vertikal, Spalte für Spalte und mit der Kammer 1 beginnend, auf die einzelnen Kammern aufgeteilt. Dabei werden **vorab** die für die Kammern **1 und 4 in Hof am Vortag** eingegangenen Rechtsstreitigkeiten auf die Zuteilungsquote dieser Kammern **angerechnet**.
 - a) Die Kammer 5 nimmt, entsprechend dem anliegenden Schema, nur an jedem 2. Turnus teil.
 - b) Die Anrechnung der in Hof für die Kammern 1 und 4 eingehenden Verfahren erfolgt hierbei in vollem Umfang, d. h. erforderlichenfalls erfolgt ein Vortrag auf den bzw. die nächsten Arbeitstage.

3. Die am 31.12.2022 bei den einzelnen Kammern anhängigen Verfahren verbleiben bei diesen. Ein bereits begonnener Turnus wird fortgesetzt.
4. Die Kammer 2 wird zweimal jährlich auf 70 % der Ca-Eingänge der Kammer 1 ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgt durch Freistellung oder zusätzliche Belastung der Kammer 2 in entsprechendem Umfang für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. ab 01.08 des laufenden Jahres sowie für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. des laufenden Jahres ab 01.02. des Folgejahres.

Zusammenhangsstreitigkeiten sind von der Freistellung ausgenommen.

B

Sonstige Verfahren

1. Von den für die **Kammern Hof** eingehenden Ga- und BVGa- Sachen erhalten
 - a) die **Kammer 1** die 1. usw. Sache,
 - b) die **Kammer 2** die 2. usw. Sache,
 - c) die **Kammer 4** die 3. und 4. usw. Sache.
2. Von den für die **Kammern Bayreuth** eingehenden Ga- und BVGa- Sachen erhalten
 - a) die **Kammer 1** die 1. usw. Sache,
 - b) die **Kammer 3** die 2. und 3. usw. Sache.
 - c) die **Kammer 5** die 4. usw. Sache.
3. Eingänge in Ga- und BVGa- Sachen werden am Tag des Eingangs verteilt.

4. Von den für die **Kammern Hof** eingehenden BV-, AR-, Ha- und RNS-Sachen erhalten
 - a) die **Kammer 1** die 1. usw. Sache,
 - b) die **Kammer 2** die 2. usw. Sache,
 - c) die **Kammer 4** die 3. und 4. usw. Sache.

5. Von den für die **Kammern Bayreuth** eingehenden BV-, AR-, Ha- und RNS-Sachen erhalten
 - a) die **Kammer 1** die 1. usw. Sache,
 - b) die **Kammer 3** die 2. und 3. usw. Sache.
 - c) die **Kammer 5** die 4. usw. Sache.

6. Außerdem erhalten die Kammern die sonstigen ihnen nach Ziffern III. C 2. bis 7. zufallenden Sachen.

7. Die am 31.12.2022 bei den einzelnen Kammern anhängigen Verfahren verbleiben bei diesen. Ein bereits begonnener Turnus wird fortgesetzt.

C

Gemeinsame Regelung für die Verteilung der eingehenden Rechtssachen

1. **Eingänge am selben Tag und am Wochenende:**
 - a) Gehen am selben Tag mehr als eine Ca-Sache ein, so sind die Eingänge zunächst anhand des Anfangsbuchstabens der Bezeichnung der beklagten Partei zu ordnen und so geordnet in das Verteilerverzeichnis einzutragen (Bezeichnung der beklagten Partei ist dabei deren Hauptbezeichnung nach Maßgabe des allgemein-üblichen Sprachgebrauchs, bei Namen natürlicher Perso-

nen also der Nachname, bei Firmen der Firmenname, bei Gebietskörperschaften die gesamte Bezeichnung, also z. B. Stadt Bayreuth, Bezirk Oberfranken, Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland usw.).

Gehen mehrere Ca-Sachen gegen den gleichen Beklagten gleichzeitig ein, so sind sie zusätzlich anhand des Anfangsbuchstabens des Nachnamens der Kläger alphabetisch zu ordnen.

- b) In den anderen Verfahrensarten erfolgt die Verteilung ebenso. In BV-Sachen ist an Stelle der beklagten Partei auf die Bezeichnung des Antragsgegners abzustellen.
- c) Wird ein Verfahren wegen fehlerhafter Zuteilung vom betreffenden Richter durch Verfügung zur Neuverteilung zurückgegeben, so erfolgt die Neuverteilung dieses Verfahrens am Folgetag nach dieser Rückgabe im normalen Turnus.
- d) Sämtliche Eingänge an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen erhalten unabhängig von der Form des Eingangs als Eingangsdatum das des darauffolgenden Arbeitstages und werden am übernächsten Tag verteilt.
- e) Elektronische Eingänge des Vortags, die erst nach 08.00 Uhr eines Tages im EGVP ordnungsgemäß gelistet werden, werden am nächsten Tag erfasst und gem. der Regelung in C.1. verteilt.

2. Sonderregelung für Verfahren zwischen denselben Parteien:

- a) BV- und BVGa-Sachen werden gem. Abschnitt B 1. bis 7. turnusgemäß auf die Kammern verteilt. Dies gilt auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Beteiligten.
- b) Für die sonstigen Verfahren gilt:

Gehen Rechtssachen neu ein, zu denen ein Verfahren zwischen denselben Parteien noch in erster Instanz (statistisch) anhängig ist, so sind die Neueingänge unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zuzuteilen, bei der die

ersteingegangene Rechtssache noch anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang von Rechtssachen mit gleicher Klagepartei bzw. gleichem Antragsteller und beklagter Partei bzw. gleichem Antragsgegner ist entsprechend zu verfahren („ersteingegangene“ Rechtssache ist dann die zuerst eingetragene Rechtssache). Diese Rechtssachen sind vorab zu verteilen.

Dies gilt auch, wenn in den weiteren Verfahren weniger oder zusätzliche Parteien/Beteiligte beteiligt sind.

Dasselbe gilt, wenn eine Klage gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter erhoben wird und bereits ein Verfahren gegen den Schuldner anhängig ist.

Bei Widerspruch gegen einen Mahnbescheid wird die Rechtssache als Ca-Verfahren neu eingetragen und nach dem in Abschnitt III A geregelten normalen Turnus verteilt.

Vollstreckungsabwehrklagen gem. § 767 ZPO sowie Klagen gem. § 768 gegen die Vollstreckungsklausel sowie Anträge auf einstweilige Anordnungen nach § 769 ZPO werden unter Anrechnung auf den Turnus der Kammer zugeteilt, bei der das Ausgangsverfahren anhängig war.

Die Kammer 2 in Bayreuth ist insgesamt von dieser Regelung ausgenommen, da sie dort seit 01.01.2021 von Neueingängen freigestellt ist. Die Kammer 3 in Hof ist insgesamt von dieser Regelung ausgenommen, da sie dort seit 01.01.2021 von Neueingängen freigestellt ist.

3. Regelung für bereits einmal erledigte Sachen:

Ändert sich bei einer anhängigen Sache die Verfahrensform, so wird die Sache nach entsprechender Neueintragung wie eine neu eingegangene Sache behandelt. Das gleiche gilt, wenn eine weggelegt gewesene Sache weiterbetrieben wird, gegen ein Versäumnisurteil verspätet Einspruch eingelegt wird oder ein verfahrensbeendender Vergleich angefochten wird. Die neueingetragenen Sachen werden in diesen Fällen der Kammer zugeteilt, bei der sie zunächst anhängig gewesen waren. Vom Berufungsgericht zurückverwiesene Sachen werden der Kammer, bei der sie bereits anhängig waren, wieder zugeteilt. Alle diese Fälle werden ohne Anrechnung auf den Turnus behandelt.

Da die Kammer 2 ab 01.01.2021 von Neueingängen in Bayreuth und die Kammer 3 von Neueingängen in Hof freigestellt sind, gilt für beide folgende Sonderregelung:

Bei Weiterbetreiben einer bereits weggelegten Sache der Kammer 2 in Bayreuth und der Kammer 3 in Hof wird diese Sache nicht der Kammer 2 bzw. der Kammer 3 zugeteilt, sondern im regulären Turnus auf die anderen in Bayreuth bzw. Hof tätigen Kammern unter Anrechnung auf den Turnus verteilt.

4. Verfahrenstrennung und Verfahrensverbindung:

Entstehen durch Trennung neue Verfahren, so werden diese der trennenden Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Für eine spruchkörperübergreifende Verbindung ist die Kammer zuständig, bei der ausweislich des erstmals vergebenen Aktenzeichens das älteste zu verbindende Verfahren anhängig ist. Hinzuverbundene Sachen werden auf den Turnus dieser Kammer angerechnet, höchstens jedoch drei Sachen.

5. Sonderregelung für die Verteilung von Sachen, die aus dem Spruch einer Einigungsstelle, etc. hervorgegangen sind:

Sachen, die sich auf einen Spruch einer Einigungs- oder tariflichen Schlichtungsstelle oder auf eine Vereinbarung beziehen, die auf Initiative einer solchen Stelle zustande gekommen sind, werden der Kammer, deren Vorsitzender Mitglied dieser Stelle war, nicht zugeteilt. Die Sache geht an die Kammer des Vertreters dieses Vorsitzenden über. Eine zusätzliche Belastung der übersprungenen Kammer beim nächsten Turnus erfolgt nicht.

6. Gewährung von Akteneinsicht:

Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht an Prozessbeteiligte und Verfahrensbevollmächtigte trifft der jeweilige Kammervorsitzende.

Die Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht an Dritte trifft der Direktor des Arbeitsgerichts.

Diese Regelungen gelten auch für bereits erledigte Verfahren.

7. Ausgleich bei gerichtsintern abgegebenen Ca-Verfahren:

Bei gerichtsintern abgegebenen oder in die Verteilung zurückgegebenen Verfahren wird der Ausgleich wie folgt vorgenommen:

Jede ab-/zurückgebende Kammer wird pro ab-/zurückgegebenem Verfahren (ohne Anrechnung auf den Turnus) im übernächsten Monat mit einem Eingang vorab belastet. Die Anzahl der ab-/zurückgegebenen Verfahren wird am Ende jeden Monats ermittelt, die entsprechende Vorab-Belastung der Kammern erfolgt ab dem 01. des übernächsten Monats. Die Vorab-Belastung erfolgt in numerischer Reihenfolge, d.h. beginnend mit der Kammer 1. Sind alle Kammern mit der auf sie entfallenden Zahl von Eingängen belastet, erfolgt die Verteilung gem. Ziffer III A bis C.

Zusammenhangsstreitigkeiten (Ziffer III C 2) werden nicht für die Vorab-Belastung herangezogen, sondern – unter Anrechnung auf den Turnus – der gem. Ziffer III C 2 zuständigen Kammer zugeteilt.

IV. Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern unter Beachtung von § 16 ArbGG wie folgt zugeteilt und zu den Sitzungen eingeladen:

Die Zuordnung der ehrenamtlichen Richter zu den Kammersitzungen in Hof oder Bayreuth bestimmt sich nach der bei ihrer Berufung angegebenen Zuordnung. Ehrenamtliche Richter, die dem Hauptgericht Bayreuth zugeordnet sind, werden für die Kammersitzungen in Bayreuth eingeteilt. Ehrenamtliche Richter, die der Kammer Hof/S. zugeordnet sind, werden für die Kammersitzung bei der Kammer Hof/S. eingeteilt.

Die ehrenamtlichen Richter werden in alphabetischer Reihenfolge zu den Sitzungen eingeladen. Während des Geschäftsjahres neu bestellte ehrenamtliche Rich-

ter werden alphabetisch eingereiht. Für einen an der Teilnahme verhinderten ehrenamtlichen Richter wird der nächstfolgende eingeladen.

Beginnend ab dem ersten Arbeitstag eines Monats laden in numerischer Reihenfolge die Kammern die ehrenamtlichen Richter für die im Folgemonat terminierten Sitzungen. Bei nachträglichen Terminierungen sind die ehrenamtlichen Richter unverzüglich nach Terminierung zu laden.

2. Die unterzeichnenden Kammervorsitzenden übernehmen für das Geschäftsjahr 2023 für ihre Kammern diese Regelung des richterlichen Geschäftsverteilungsplans betreffend die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter.
3. Im Fall der Fortführung des Verfahrens nach einem Beweisbeschluss haben dieselben ehrenamtlichen Richter an den Fortsetzungsterminen mitzuwirken. Die Heranziehung ist auf den regelmäßigen Turnus anzurechnen. Neben dem fortgesetzten Rechtsstreit werden dann auch andere an diesem Tag angesetzte Streitfälle mit diesen Richtern verhandelt. Ist an einem Verhandlungstag mehrfach dieselbe Kammerbesetzung angeordnet, werden die weiteren Streitfälle mit den Richtern des am Verhandlungstag zeitlich zuerst angesetzten Fortsetzungstermins verhandelt. Ist ein ehrenamtlicher Richter an einem Fortsetzungstermin verhindert, wird er gemäß Ziffer IV. 1. ersetzt.

V. Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 S. 3, 4 RPfIG

Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 S. 3, 4 RPfIG werden vom Vorsitzenden der mit dem Hauptsacheverfahren befassten Kammer getroffen, ansonsten gilt die in Nr. 1, II getroffene Regelung.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

- VI.** Die Geschäftsaufgabe eines Güterichters mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güteverhandlungen und sonstige Güteversuche nach § 54 Abs. 6 ArbGG“ übernehmen Richterin am Arbeitsgericht Schöne als Güterichterin für die Kammern 2 bis 5 und Direktor des Arbeitsgerichts Bayreuth Nützel als Güterichter der Kammer 1.

VII. Die Geschäftsverteilung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Bayreuth, den 23.12.2022

Nützel
Direktor des Arbeitsgerichts Bayreuth

Knarr
Richter am Arbeitsgericht

Schöne
Richterin am Arbeitsgericht

Zinsmeister
Richter am Arbeitsgericht

